

GESETZ

über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG)

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 3 Absatz 2

²Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, im Kanton Uri wohnen und nicht entmündigt sind. Als vom Stimmrecht ausgeschlossene Entmündigte im Sinne von Artikel 136 Absatz 1 Bundesverfassung² gelten Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Artikel 9a Absatz 3 (neu)

³Für die Bestellung des Urnenbüros, das Stimmlokal und die Ermittlung der Resultate gelten die entsprechenden Bestimmungen sinngemäss.

Artikel 10 Absatz 4, 5 (neu) und 6 (neu)

⁴Der Gemeinderat kann einen Ausschuss des Urnenbüros einsetzen. Ihm gehören mindestens an:

- a) der Gemeindepräsident oder ein Stellvertreter;
- b) der Gemeindeschreiber oder dessen Stellvertreter.

⁵Der Gemeinderat kann zur Unterstützung des Urnenbüros Hilfspersonen aus der Gemeindeverwaltung einsetzen, die nicht stimmberechtigt sein müssen.

⁶Das Gesetz zur Besetzung von Behörden³ und jenes über den Ausstand⁴ finden Anwendung.

Artikel 15 Zweiter Wahlgang, Ersatzwahlen

¹Der zweite Wahlgang findet in der Regel innert sechs Wochen statt.

²Ersatzwahlen sind möglichst bald, in der Regel innert drei Monaten zu treffen.

¹ RB 2.1201

² SR 101

³ RB 2.2221

⁴ RB 2.2321

³Von einer Ersatzwahl kann abgesehen werden, wenn die Vakanz nicht mehr als sechs Monate vor den allgemeinen Erneuerungswahlen eintritt.

Artikel 16 Anordnung von Abstimmungen, Wahlen, Fristen und Terminen

¹Kantonale Abstimmungen und Wahlen, bezirksweise Wahlen sowie die Gesamterneuerungswahlen des Landrats setzt der Regierungsrat an, kommunale der Gemeinde- bzw. Bürger- oder Kirchenrat.

²In begründeten Fällen wie zweiten Wahlgängen und Ersatzwahlen kann die anordnende Behörde von diesem Gesetz abweichende Fristen und Termine festlegen.

Artikel 17 Urnenöffnungszeit

¹Am Abstimmungs- und Wahltag müssen die Haupturnen vormittags mindestens eine Stunde offen gehalten werden und sind spätestens um 12.00 Uhr zu schliessen.

²Die Gemeinden melden ihre Urnen-Öffnungszeiten der Standeskanzlei.

Gliederungstitel vor Artikel 18a

2. Unterabschnitt: — Vorschlagsverfahren für Majorzwahlen an der Urne

Artikel 18a — Grundsatz

¹Für alle kantonalen und kommunalen Wahlen im Majorzverfahren an der Urne (Urnenwahlen) gilt ein Vorschlagsverfahren.

²Es sind jeweils nur Personen wählbar, die gültig vorgeschlagen worden sind.

Artikel 18b — Aufforderung

¹Wenigstens drei Monate vor dem Wahlsonntag ist im Amtsblatt oder im Anschlagkasten der Gemeinde die Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge zu publizieren:

- a) — bei kantonalen und bezirksweisen Wahlen sowie bei Gesamterneuerungswahlen des Landrats von der Standeskanzlei;
- b) — bei kommunalen Wahlen von der Gemeindegkanzlei.

²Die Aufforderung beinhaltet:

- a) — Ort und Frist der Einreichung von Wahlvorschlägen;
- b) — benötigte Angaben für die Wahlvorschläge;
- b) — Datum eines zweiten Wahlgangs;
- c) — Ort und Frist der Einreichung von Wahlvorschlägen für einen zweiten Wahlgang.

³Die Gemeinde kann die in diesem Gesetz für das Vorschlagsverfahren festgehaltenen Fristen in

begründeten Fällen in der Aufforderung ändern.

Artikel 18c — Wahlvorschlag

¹Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Der Name der gleichen Person kann auf dem Wahlvorschlag nur einmal aufgeführt werden. Weitere Wahlvorschläge für gleiche Personen sind ungültig. Enthält ein Wahlvorschlag mehr Namen, als Personen zu wählen sind, werden die letzten gestrichen.

²Die Wahlvorschläge müssen für jeden Vorgeschlagenen angeben:

- a) — amtlicher Name und Vorname;
- b) — Name, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist;
- c) — Geburtsdatum;
- d) — Wohnadresse;
- e) — Parteizugehörigkeit.

Artikel 18d — Vorschlagsrecht und Rückzug

¹Jeder Wahlvorschlag muss von Stimmberechtigten mit Wohnsitz im Wahlkreis handschriftlich unterzeichnet sein:

- a) — bei kantonalen Wahlen von mindestens 15 Stimmberechtigten;
- b) — bei bezirkswisen Wahlen von mindestens zehn Stimmberechtigten;
- c) — bei kommunalen Wahlen von mindestens fünf Stimmberechtigten.

²Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Sie kann ihre Unterschrift nicht zurückziehen, wenn der Wahlvorschlag bereits eingereicht ist.

Artikel 18e — Einreichung des Wahlvorschlags

¹Der Wahlvorschlag muss spätestens am siebtletzten Montag vor dem Wahlsonntag eintreffen:

- a) — bei kantonalen und bezirkswisen Wahlen bei der Stadeskanzlei;
- b) — bei kommunalen Wahlen bei der Gemeindeganzlei.

²Verspätet eintreffende Wahlvorschläge fallen ausser Betracht.

Artikel 18h — Mitteilung des Wahlvorschlags, Pflicht zur Übernahme eines Amtes

¹Die Einreichungsinstanz orientiert die vorgeschlagenen Personen unverzüglich über ihre Nomination.

²Untersteht eine vorgeschlagene Person nicht der Pflicht zur Übernahme des Amtes⁵, kann sie bei der Einreichungsinstanz innerhalb von fünf Tagen seit der Zustellung der Mitteilung schriftlich die Streichung ihres Namens aus dem Wahlvorschlag verlangen.

⁵ RB 2.2221

Artikel 18i — Prüfung und Bereinigung der Wahlvorschläge

¹Die Einreichungsinstanz prüft, ob die Wahlvorschläge den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und ob die Unterschriften gültig sind.

²Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht worden sind oder nicht die vorgeschriebene Anzahl gültiger Unterschriften aufweisen, erklärt die Einreichungsinstanz für ungültig.

³Die Einreichungsinstanz streicht unzulässige Wiederholungen des gleichen Kandidatennamens und die Namen nicht wählbarer Kandidatinnen oder Kandidaten. Sie setzt der Vertretung des Wahlvorschlags eine Frist von drei Tagen an, innert der sie Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene vorgeschlagene Personen einreichen, die Bezeichnung von vorgeschlagenen Personen verbessern oder die Bezeichnung des Wahlvorschlags zum Zweck einer deutlichen Unterscheidung von anderen Vorschlägen ändern kann.

⁴Wird ein Mangel nicht fristgerecht behoben, ist der Wahlvorschlag ungültig. Trifft der Mangel nur eine vorgeschlagene Person, so wird lediglich deren Name gestrichen.

Artikel 18k — Veröffentlichung

Die Einreichungsinstanz veröffentlicht die Wahlvorschläge elektronisch und bei kantonalen und bezirksweisen Wahlen im Amtsblatt bzw. bei kommunalen Wahlen in ortsüblicher Weise. Dabei werden mindestens angegeben:

- a) — der amtliche Name und Vorname;
- b) — der Name, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist;
- c) — das Geburtsdatum;
- d) — die Wohnadresse;
- e) — die Parteizugehörigkeit.

Artikel 18l — Zweiter Wahlgang

¹Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Donnerstag nach dem ersten Wahlgang bei der Einreichungsinstanz eintreffen.

²Für Kandidatinnen oder Kandidaten des ersten Wahlgangs genügt die schriftliche Erklärung der Vertretung des Wahlvorschlags. Allfällige Ersatzvorschläge sind innert fünf Tagen seit der Mitteilung bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

³Für das weitere Verfahren gelten die Artikel 18c ff. sinngemäss.

Artikel 18m — Ersatzwahlen (neu)

¹Im Falle einer Ersatzwahl richtet sich das Verfahren nach den Artikeln 18b bis 18l.

²Die Einreichungsinstanz bestimmt den Zeitpunkt der Publikation der Aufforderung.

Gliederungstitel vor Artikel 18n (neu)

3. Unterabschnitt: Stille Wahlen in den Gemeinden

Artikel 18n — Umfang (neu)

Bei Erneuerungs- und Ersatzwahlen im Majorzverfahren ist auf Gemeindeebene im ersten und im zweiten Wahlgang eine stille Wahl möglich.

Artikel 18o — Zustandekommen (neu)

¹Führen alle bereinigten Wahlvorschläge nicht mehr Kandidatinnen oder Kandidaten auf, als Sitze zu besetzen sind, so werden die vorgeschlagenen Personen vom Gemeinderat als in stiller Wahl gewählt erklärt.

²Die Gemeindekanzlei hat diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt oder im Anschlagkasten der Gemeinde zu veröffentlichen. Werden alle Sitze durch stille Wahl besetzt, gibt die Gemeindekanzlei zudem bekannt, dass der ordentliche Wahlgang nicht stattfindet.

Neuer Unterabschnitt vor Artikel 19 (neu)

1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 19a — Stimmberechtigte mit Behinderung und schreibunfähige Stimmberechtigte (neu)

¹Stimmberechtigte, die nicht in der Lage sind, die für die Stimmabgabe notwendigen Handlungen selbst vorzunehmen, können diese durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl vornehmen lassen.

²Das Stimmgeheimnis ist zu wahren.

Neuer Unterabschnitt vor Artikel 20 (neu)

2. Unterabschnitt: Briefliche Stimmabgabe

Artikel 20 Sachüberschrift

Beginn der Frist

Artikel 21 Sachüberschrift

Vorgehen

Artikel 22 Sachüberschrift

Zustellung

Artikel 23 Sachüberschrift

Behandlung der Rücksendekuverts

Artikel 23 Absatz 2

²Die eingegangenen Rücksendekuverts und die Stimmkuverts dürfen am Morgen des Abstimmungstags von einem Mitglied des Urnenbüros unter der Kontrolle eines weiteren Mitglieds unter Wahrung des Stimmgeheimnisses geöffnet und ausgezählt werden.

Artikel 23a (aufgehoben)

Neuer Unterabschnitt vor Artikel 24 (neu)

3. Unterabschnitt: — Elektronische Stimmabgabe

Artikel 24 — Grundsatz

¹Die Stimmabgabe kann auf elektronischem Weg ausgeübt werden, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Regierungsrat beschliesst über die Einführung der elektronischen Stimmabgabe.

²Der Regierungsrat kann die Ausübung der elektronischen Stimmabgabe örtlich, zeitlich und sachlich eingrenzen.

³Der Regierungsrat kann die für die Einführung und den Betrieb der elektronischen Stimmabgabe notwendigen Verträge abschliessen und die damit verbundenen Ausgaben beschliessen.

⁴Der Regierungsrat ordnet das Nähere in einem Reglement. Soweit für den Vollzug der elektronischen Stimmabgabe nötig, kann er darin von den Bestimmungen abweichen, die das Gesetz für die briefliche Stimmabgabe und den Urnengang vorsieht. Vor dem Erlass des Reglements hört er die Gemeinden an.

Artikel 24a — Gemeinden (neu)

¹Die Gemeinden haben ihren Stimmberechtigten bei kommunalen Urnengängen, die gleichzeitig mit eidgenössischen oder kantonalen stattfinden, die elektronische Stimmabgabe zu ermöglichen.

²Für kommunale Urnengänge ist die elektronische Stimmabgabe in der Regel an den Blankoabstimmungsterminen des Bunds möglich.

Artikel 24b — An- und Abmeldung. Wirkungen (neu)

¹Stimmberechtigte, die elektronisch abstimmen oder wählen wollen, haben sich für die elektronische Stimmabgabe anzumelden.

²An- und Abmeldungen sind bis zwei Monate vor jedem Urnengang möglich.

³Den angemeldeten Stimmberechtigten können die Wahl- und Abstimmungsunterlagen elektronisch zur Verfügung gestellt werden, sofern die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür vorliegen. In einer Übergangsphase erhalten sie einen speziellen Stimmrechtsausweis.

⁴Angemeldeten Stimmberechtigten stehen die weiteren Stimmabgabeformen (brieflich oder an der Urne) nur in Ausnahmefällen zur Verfügung.

Artikel 24c — Ungültige Stimmabgabe (neu)

Die elektronische Stimmabgabe ist ungültig, wenn sie:

- a) — nicht in der vorgesehenen Form und Verschlüsselung erfolgt;
- b) — nicht bis zur Schliessung der elektronischen Urne eintrifft;
- c) — nicht entschlüsselt und gelesen werden kann;
- d) — missbräuchlich erfolgt ist.

Artikel 24d — Überprüfung (neu)

Der Regierungsrat sorgt dafür, dass bei jedem Urnengang die Resultatermittlung durch unabhängige Stellen überprüft wird.

Artikel 25 Absatz 1

¹Kantonale Urnenabstimmungen und -wahlen sind in der Regel spätestens einen Monat vor dem Abstimmungstag im Amtsblatt des Kantons Uri, kommunale Urnenabstimmungen und -wahlen innert gleicher Frist in den Anschlägen der entsprechenden Gemeinden, bekanntzugeben.

Artikel 28

Die Stimmkuverts werden von der Standeskanzlei zur Verfügung gestellt.

Artikel 29 Absatz 3

³Nicht amtliche gedruckte oder vervielfältigte Stimm- und Wahlzettel müssen in Farbe, Format, Wortlaut, Aufmachung und Material mit der amtlichen Ausgabe übereinstimmen. Als einzige Abweichung dürfen sie auf der Innenseite die Parteibezeichnung tragen und die Antwort oder die Kandidaten aufgedruckt haben. Die Standes- bzw. Gemeindekanzlei hat die amtliche Vorlage rechtzeitig zur Verfügung zu halten. Bei der Wahl des Nationalrats bzw. Bundesabstimmungen

sind nur amtliche, von Hand ausgefüllte Wahl- bzw. Stimmzettel zulässig.

Artikel 31 Absatz 2

aufgehoben

Artikel 32

aufgehoben

Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c

c) der Stimmende nur ein einziges Kuvert in die Urne legt.

Artikel 37 Vorbereitung der Auszählung und Öffnung der Urnen

Eine mindestens zwei Mitglieder umfassende Delegation des Urnenbüros kann vom Gemeinderat beauftragt werden, die eingegangenen Briefstimmen vor Urnenschluss unter Wahrung des Stimmgeheimnisses für die Auszählung vorzubereiten.

Artikel 40 Ausscheidung der Stimmzettel

¹Die Stimmzettel sind unverzüglich in gültige, leere, ungültige und nichtige aufzuteilen, auszählen und gesondert zu verpacken.

²Nichtige Stimm- und Wahlzettel sind in keine weiteren Zählvorgänge einzubeziehen, jedoch gesondert aufzubewahren und zusammen mit den übrigen Stimm- und Wahlunterlagen zu vernichten.

³Anhand des Stimmregisters und der abgegebenen Stimm- und Wahlzettel ist die Zahl der Stimmberechtigten und jene der Stimmenden zu ermitteln.

Artikel 41 Ungültige und nichtige Stimmzettel

a) im Allgemeinen

¹Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

- a) den Willen des Stimmenden nicht klar erkennen lassen;
- b) ehrverletzende Bemerkungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.

²Stimmzettel sind nichtig, wenn sie

- a) ohne Stimmkuvert oder mit privatem Kuvert eingeworfen wurden;
- b) nicht amtlich sind bzw. den Formvorschriften des Artikels 29 Absatz 3 nicht entsprechen;
- c) sich mit anderen Stimmzetteln der gleichen Abstimmung oder Wahl im gleichen Stimmkuvert befinden und der Wille des Stimmenden nicht klar ersichtlich ist (ist der Wille des Stimmenden klar ersichtlich, kann einer der Stimm- oder Wahlzettel als gültig, ungültig oder leer

- weitergezählt werden);
d) zerrissen sind.

Artikel 43 b) bei brieflicher Stimmabgabe

¹Die briefliche Stimmabgabe ist ungültig, wenn sich im Rücksendekuvert nicht mindestens die nach Artikel 21 erforderlichen Beilagen befinden.

²Die briefliche Stimmabgabe ist nichtig, wenn

- a) der Stimmrechtsausweis nicht beiliegt;
- b) der Stimmrechtsausweis nicht unterzeichnet ist;
- c) mehrere Stimmkuverts im Rücksendekuvert enthalten sind;
- d) der Absender des Rücksendekverts nicht identifiziert werden kann;
- e) die Stimmabgabe bei der falschen Gemeinde erfolgte;
- f) das Rücksendekuvert erst nach Urnenschluss eintrifft.

³Die Ungültigkeitsgründe nach Artikel 41 und 42 bleiben vorbehalten.

Artikel 45 Entscheidung des Urnenbüros

Entstehen Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel darüber, ob ein Stimm- oder Wahlzettel als gültig, ungültig, leer oder nichtig zu werten oder ob ein Kandidatename zu streichen sei, so entscheidet das Urnenbüro.

Artikel 50a **Stiller zweiter Wahlgang**

¹Sofern bei Gemeindewahlen die Gemeinde die Möglichkeit der stillen Wahl vorsieht, können die im Wahlgang nach Artikel 32 ff. nicht besetzten Sitze durch einen **stillen zweiten Wahlgang** besetzt werden.

²Die Wahlvorschläge sind spätestens am Donnerstag nach dem Wahlgang bei der Gemeindekanzlei einzureichen. Für Kandidatinnen oder Kandidaten des ersten Wahlgangs genügt die schriftliche Erklärung der Vertretung des Wahlvorschlags. Allfällige Ersatzvorschläge sind innert fünf Tagen seit der Mitteilung bei der Gemeindekanzlei einzureichen. Im Übrigen sind die Bestimmungen von Artikel 18a bis 18i sinngemäss anwendbar.

³Werden alle Sitze durch einen **stillen zweiten Wahlgang** besetzt, gibt die Gemeindekanzlei bekannt, dass der zweite Wahlgang nicht stattfindet.

⁴Für die Sitze, die nicht durch einen **stillen zweiten Wahlgang** besetzt werden, findet ein zweiter Wahlgang statt. Dabei ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat (relatives Mehr).

Artikel 65 Absatz 1

¹Die Unterschriftenlisten sind rechtzeitig der Kanzlei der Gemeinde zur Stimmrechtsbescheinigung einzureichen, die auf der Blanko-Unterschriftenliste genannt ist.

Ersatz von Begriffen

In Artikel 2a, 10 Absatz 1 und 14 Absatz 4 wird der Ausdruck «Gemeindesatzung» durch «Gemeindeordnung» ersetzt.

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt. Er kann sie gestaffelt in Kraft setzen, wobei die Artikel 18a bis 18o erst mit Einführung der elektronischen Stimmabgabe in Kraft treten.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Beat Jörg
Der Kanzleidirektor: Roman Balli